

Ergänzungsseiten zur Beschlussvorlage BV/0337/2016 „Vergabe der Trägerschaft für die Sozialarbeit an den städtischen Grundschulen in einer Springerposition mit Hauptstandort an der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule im Wechsel mit der Grundschule Finow und der Grundschule „Schwärzese““ zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2016

**Zusatzvereinbarung zum Leistungsvertrag  
zur Durchführung der Sozialarbeit  
an den 3 städtischen Grundschulen in Eberswalde**

**hier: Festbetragsfinanzierung der Personalkosten  
für Sozialarbeit an Schulen  
aus Mitteln des Landes Brandenburg**

zwischen der Stadt Eberswalde  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Friedhelm Boginski  
Breite Straße 41 – 44 in 16225 Eberswalde  
nachfolgend: Auftraggeberin

und dem Berufsbildungsverein Eberswalde e. V.  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Daniela Kutzke-Schönefeld  
Angermünder Chaussee 9 in 16225 Eberswalde  
nachfolgend: Auftragnehmer

- 1.1 Der Leistungsvertrag vom 28.10.2016 zur Durchführung der Sozialarbeit an den 3 städtischen Grundschulen in Eberswalde wird in beiderseitigem Einvernehmen von Auftraggeberin und Auftragnehmer um die nachstehenden Regelungen unter Punkt 1.2 bis Punkt 1.16 ergänzt.
- 1.2 Die Kostenerstattung erfolgt zweckgebunden für Sozialarbeit an Schule.
- 1.3 Es ist zu gewährleisten, dass für den/die Stelleninhaber/-in ein Evaluationsverfahren zur Anwendung kommt, welches sichert, dass die Fragen aus dem Sachberichtsbogen des Landes Brandenburg beantwortet werden können.
- 1.4 Personalkosten werden nur erstattet, wenn die jeweilige Stelle mit einer Person besetzt ist, die die Eignung als sozialpädagogische Fachkraft gemäß der Position des Landes Brandenburg (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30. August 2002) gewährleistet. Vor erstmaliger Kostenerstattung sind die entsprechenden Qualifizierungsnachweise der Personalstelleninhaber/-innen beim Jugendamt des Landkreises Barnim einzureichen; für die Übermittlung der Nachweise trägt die Auftraggeberin Sorge.
- 1.5 Bei der Bezahlung der Mitarbeiter/-innen gilt grundsätzlich das Besserstellungsverbot entsprechend Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA). Der Auftragnehmer darf bei der Finanzierung der Personalkosten von Beschäftigten aus überwiegend öffentlichen Mitteln diese nicht besser stellen, als bei einer Bezahlung vergleichbarer Bediensteter im öffentlichen Dienst.

- 1.6 Für die Finanzierung der Personalkosten darf ein Zuschuss gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung) sowie andere Zuwendungen aus Landes- oder Bundesmitteln weder beantragt noch in Empfang genommen werden.
- 1.7 Änderungen im Beschäftigungsverhältnis der mit der Sozialarbeit an den städtischen Grundschulen in Eberswalde betrauten Fachkraft, insbesondere Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und/oder Teilung der Stelle, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis Barnim; für die Übermittlung der entsprechenden Informationen trägt die Auftraggeberin Sorge.
- 1.8 Der Auftragnehmer hat dem Landkreis Barnim, Jugendamt, bis zum 28. Februar 2017 die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Dabei sind dem Jugendamt
  - 1.8.1 die Berechnung der tatsächlich entstandenen Personalkosten auf der Grundlage der für den Auftragnehmer zutreffenden Arbeits- und Entgeltordnung darzustellen,
  - 1.8.2 der Nachweis der Zahlung der Personalkosten,
  - 1.8.3 die Berichte zum Personalstellenförderprogramm (Landesbogen ausgedruckt an den Landkreis Barnim und digital an das Land Brandenburg) vorzulegen.Für die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen an den Landkreis Barnim, Jugendamt, trägt die Auftraggeberin Sorge.
- 1.9 Mit der Jahresabrechnung hat der Auftragnehmer bis zum 28. Februar 2017 ebenfalls eine Aufstellung der im Jahr 2016 tatsächlich durchgeführten Maßnahmen in Kooperation mit Schule – hier konkret geleistete Stunden für Sozialarbeit an Schule – vorzulegen (die Vorgabe des Jugendamtes „Berechnungsmodell“ [Anlage 1] ist zu nutzen).
- 1.10 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 – 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch verurteilt worden ist. Die umfasst auch neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hierzu hat der Auftragnehmer vor Tätigwerden oder Einsatz der Personen die Einsichtnahme in das Führungszeugnis gemäß § 72a Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) sicherzustellen.
- 1.11 Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (u. a. Presseerklärungen, Publikationen, Ankündigungen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Kostenerstattung der Stadt Eberswalde sowie auf die Festbetragsfinanzierung der Personalkosten aus Fördermitteln des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hinzuweisen.
- 1.12 Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G gemäß Amtsblatt Brandenburg vom 03. Dezember 2008 [Anlage 2]) finden entsprechende Anwendung und sind verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Zusatzvereinbarung.
- 1.13 Der Auftragnehmer räumt dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Jugendamt des Landkreises Barnim ein Prüfrecht bis 10 Jahre nach Ende des unter Punkt 1.1 benannten Leistungsvertrages ein.

- 1.14 Verstößt der Auftragnehmer gegen die unter Punkt 1.2 bis Punkt 1.13 genannten Bestimmungen, ist der Auftragnehmer zur Rückerstattung verpflichtet, soweit gegenüber der Auftraggeberin Fördermittel zurückgefordert werden, die zur Kostenerstattung eingesetzt worden sind.
- 1.15 Ändern sich während der Laufzeit des unter Punkt 1.1 benannten Leistungsvertrages die Förderbedingungen, nach denen die Auftraggeberin Mittel zur Finanzierung der Kostenerstattung als Zuwendung erhält, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Anpassung dieser Zusatzvereinbarung.
- 1.16 Die dieser Zusatzvereinbarung beigefügten Anlagen sind verbindliche Vertragsbestandteile.
- 2.1 Die übrigen Inhalte und Regelungen des unter Punkt 1.1 benannten Leistungsvertrages bleiben unberührt.
- 2.2 Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragspartner/-innen.
- 2.3 Regelungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtsituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit des vorliegenden Vertrages wird im Übrigen durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich, für diesen Fall Neuregelungen zu formulieren, die dem gewollten Zweck entsprechen
- 2.4 Die vorliegende Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des unter Punkt 1.1 benannten Leistungsvertrages in Kraft.

Eberswalde, 28.10.2016

---

Unterschrift Friedhelm Boginski  
Bürgermeister

---

Unterschrift Daniela Kutzke-Schönefeld  
Geschäftsführerin

